



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung • Schulweg 2 • 4461 Böckten
Tel.: 061 / 985 88 66 • Fax: 061 / 985 88 60
info@boeckten.ch • www.boeckten.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 13.30 - 15.30 Uhr, Dienstag: 15.30 - 18.30
und Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Flächen mit eingeschränkter Parkdauer (Parkierungsreglement)

vom 13. Dezember 2019

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
B. Parkkarten	3
§ 3 Grundsätze zu Parkkarten	3
§ 4 Arten von Parkkarten	3
C. Finanzielles	3
§ 5 Gebühren	3
D. Haftung und Ausnahmen	4
§ 6 Haftung	4
§ 7 Ausnahmen	4
E. Schlussbestimmungen	4
§ 8 Strafbestimmungen	4
§ 9 Rechtsschutz	4
§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten	4

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der Zweck dieses Reglements ist die Regelung des Parkierens auf den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten der Gemeinde mit dem Ziel:

- a. das Parkieren auf öffentlichem Grund mit eingeschränkter Parkierdauer zu regeln
- b. den öffentlichen Parkraum in der Gemeinde zweckmässig zu nutzen

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern einschliesslich Klein- und Elektrofahrzeugen auf den gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen in den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten von Böckten.
- 2 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

B. Parkkarten

§ 3 Grundsätze zu Parkkarten

- 1 Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in den Bereichen, wie sie im Anhang zu diesem Reglement bezeichnet sind, müssen Parkkarten erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- 2 Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 4 Arten von Parkkarten

- 1 Folgende Arten von Parkkarten kommen zum Einsatz:
 - a) Parkkarten für Verwaltungsangestellte und Lehrkräfte
 - b) Parkkarten für Einwohner von Böckten
 - c) Parkkarten für Auswärtige
 - d) Tagesparkkarten (24 Stunden)
- 2 Die Parkkarten der Kategorien a) bis c) werden nur für einen ganzen Monat respektive für eine Periode von mehreren Monaten ausgegeben.

C. Finanzielles

§ 5 Gebühren

- 1 Für den Erwerb von Parkkarten erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- 2 Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb dieses Gebührenrahmens in einer Gebührenordnung festgelegt.

D. Haftung und Ausnahmen

§ 6 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die an Personen oder Sachen auf den öffentlichen Parkplätzen entstehen.

§ 7 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.
- 2 Parkflächen können bei Veranstaltungen, für die Zeit des Anlasses unbeschränkt genutzt werden.
- 3 Schriftliche Gesuche für Ausnahmen müssen 60 Tage vor dem entsprechenden Anlass beim Gemeinderat eingereicht werden.
- 4 Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.

E. Schlussbestimmungen

§ 8 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2 Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 9 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stellen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Böckten schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2019

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Corpataux

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion BL des Kantons Basel-Landschaft

Datum: 27.1.2020

Kathrin Schrotzler, Regierungsrätin



Anhang zum Parkierungsreglement

Gebiete und Umfang der Beschränkung sowie Gebühren

- ¹ Nach § 1 des Parkierungsreglements wird das Parkieren in folgenden Gebieten der Gemeinde Böckten beschränkt:
 - Weiermattstrasse, Parz. 1, Parkplatz beim Gemeindezentrum
 - Weiermattstrasse, Parz. 4, Parkplatz beim Kindergarten und Mehrzweckhalle

- ² Die Beschränkung umfasst:
Parkieren mit Parkscheibe (Signal 4.18)
Mo – Fr 07.00 – 19.00
Max. 4 Std.
ausgenommen mit gültiger Parkkarte

- ³ Nach § 5 des Parkierungsreglements werden für den Erwerb von Parkkarten folgende Gebühren erhoben:

Art der Parkkarte	Monatliche Gebühr (pro ganzen oder angebrochenen Monat) inkl. MwSt.
Verwaltungsangestellte und Lehrkräfte	CHF 30.-
Einwohner von Böckten	CHF 30.-
Auswärtige	CHF 50.-
Tagesparkkarte	CHF 5.-